



SV/FD1/090/2024

Sitzungsvorlage

öffentlich

Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Diepholz

Federführend: FD 1 Organisation, Personal und Finanzen		Datum: Verfasser:	01.11.2024 Strümpfer, Andreas
Produkt:			
Datum	Gremium		
21.11.2024	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft		
02.12.2024	Verwaltungsausschuss		
05.12.2024	Rat		

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Diepholz beschließt die im Entwurf vorliegende Realsteuerhebesatzsatzung (Anlage 1) und setzt damit die Realsteuerhebesätze für die Stadt Diepholz mit Wirkung vom 01.01.2025 wie folgt fest:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |

2. Gewerbesteuer

410 v. H.

Sachverhalt:

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darf ab dem Jahre 2025 die Grundsteuer nur noch auf neu ermittelten Messbeträgen erhoben werden.

In Niedersachsen legen dafür die Finanzämter für alle Grundsteuerfälle neue Messbeträge fest. Mittlerweile liegen der Stadt Diepholz etwa 95 % dieser Messbeträge vor. Die Übrigen befinden sich noch in der Klärung beim Finanzamt.

Auf Basis der verarbeiteten Beträge und der Mitteilung des Finanzamtes wurde eine Hochrechnung der zu erwarten Grundsteuern für 2025 vorgenommen. Es ergeben sich folgende Einnahmen:

- 410 % Grundsteuer A: 110.000 €
- 410 % Grundsteuer B: 3.377.000 €
- Gesamt: 3.487.000 €

Gegenüber der aktuellen Sollstellung von 3.234.000 € würde sich eine Steigerung von 253.000 € (7,8 %) ergeben.

Für das Haushaltsjahr 2025 gelten die regulären Grundsätze der kommunalen Haushaltswirtschaft. D.h. die Grundsteuer spielt eine erhebliche Rolle bei der Finanzierung der

kommunalen Aufgaben. Dementsprechend können bzw. müssen die Kommunen die Hebesätze der Grundsteuer ihren jeweiligen finanziellen Situationen anpassen.

Nach § 17 Abs. 1, Nr. 2 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung müssen die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten ausreichen.

Der aktuelle Haushaltsplanentwurf sieht aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Plus von 339.800 € vor. Darin enthalten sind die oben kalkulierten Grundsteuereinzahlungen mit dem um 253.000 € erhöhten Betrag. Ohne diesen Betrag verbleibt ein Plus von 86.800 €. Die ordentliche Tilgung beläuft sich aktuell auf 271.000 €. Dieser Betrag kann so nicht gedeckt werden. Dementsprechend ist eine Erhöhung erforderlich. Auch vor dem Hintergrund der weiteren erforderlichen Kreditaufnahmen sind diese Einnahmen erforderlich, um einen genehmigungspflichtigen Haushalt bei der Kommunalaufsicht vorlegen zu können.

Nach § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes (NGrStG) ist durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln und zu veröffentlichen. Sollte davon abgewichen werden, ist dieses zu begründen. Sofern entsprechend der Sitzungsvorlage beschlossen wird, erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt und auf unserer Homepage.

Der aufkommensneutrale Hebesatz beträgt aktuell für die Stadt Diepholz rd. 380 v. H..

Anlagen:

- Anlage 1 Entwurf der Realsteuerhebesatzsatzung

gez. Marré
Bürgermeister